

fall hinausgehen müssen, wenn wir Straftaten im Handel wirksam Vorbeugen wollen. Dazu ist notwendig, daß die Gesetzlichkeitsaufsicht auf exakte Maßnahmen zur generellen Verhütung von Rechtsverletzungen gerichtet ist.

Auf Grund der analytischen Untersuchungen einer Reihe von Straftaten bzw. Strafverfahren wurden im Bezirk Dresden im Bereich des Handels Aufsichtsmaßnahmen angewandt. Bei der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels und dem Bezirksverband der Konsumgenossenschaften wurde darauf hingewirkt, im gesamten Verantwortungsbereich solchen Gesetzesverletzungen vorzubeugen, die die Analyse als begünstigend für eine Reihe von Straftaten in verschiedenen Kreisen aufgedeckt hatte. Die Gesetzesverletzungen wurden schriftlich dargelegt, wobei wir diese Arbeitsweise auf § 38 StAG („andere geeignete Maßnahmen“) stützten<sup>0</sup>. Grundlage dieser Maßnahmen waren die im Statut des jeweiligen Organs geregelten Aufgaben und die aus dem Rechtspflegeerlaß folgende Pflicht dieser Organe, unmittelbar vorbeugend gegen Rechtsverletzungen zu wirken. Die Gesetzlichkeitsaufsicht erfaßt somit in der Regel die unmittelbar leitenden Organe der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft. Dadurch wird erreicht, daß nicht einzelne Mitarbeiter Maßnahmen für den Einzelfall ausarbeiten, sondern das Organ der Wirtschaftsleitung sich gründlich mit den Problemen der Beseitigung von Gesetzesverletzungen und der Verhütung von Straftaten befaßt.

Diese Arbeitsweise wird grundsätzlich der bloßen Übersendung der Durchschrift einzelner Proteste, die auch zur Verallgemeinerung angewendet wird, vorzuziehen sein, weil sie umfassender ist und grundsätzliche Schlußfolgerungen ermöglicht. Der Anwendung von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht wird unter den geschilderten Umständen gegenüber der bloßen Information über Feststellungen aus der Analyse der Vorgänge zu geben sein, weil sie der Verantwortung beider Organe besser Rechnung trägt.

Vielen Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht gern. §§ 36 ff. StAG haften noch formale Züge an, weil mit ihnen nur die gesetzlich begründete Beseitigung einer Ungesetzlichkeit und ggf. Maßnahmen zu ihrer Verhütung gefordert werden. Die Frage, wer das Gesetz aus welchen Gründen verletzt hat und inwieweit er dafür verantwortlich ist (und erforderlichenfalls zur Verantwortung gezogen werden muß), wird nicht gestellt. Dadurch bleibt die Auseinandersetzung über die Gesetzesverletzung vielfach formal. Hierin äußern sich Mängel der Untersuchungen, die darauf beruhen, daß die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit für die Gesetzesverletzungen unterschätzt wird. Auch wenn kein Disziplinarverfahren beantragt bzw. keine andere Forderung gem. § 42 StAG geltend gemacht wird, muß in jedem Falle, in dem Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht ergriffen werden, die individuelle Verantwortlichkeit untersucht und im Protest oder in den anderen Maßnahmen des Staatsanwalts dargelegt und begründet werden. Dies ist ein notwendiger Bestandteil der Gesetzlichkeitsaufsicht, der insbesondere ihre erzieherische Wirkung erhöht. Er veranlaßt das zuständige Organ und das Arbeitskollektiv, sich auch mit dem Gesetzesverletzer auseinanderzusetzen; dadurch wird die vorbeugende Wirkung verstärkt.

Nach unseren Erfahrungen spielt die Teilnahme der Werktätigen an der Gesetzlichkeitsaufsicht im Handel noch nicht die Rolle, die zur Erhöhung der erzieherischen und vorbeugenden Wirkung der Aufsichtsmaß-

nahmen notwendig wäre. Keine der analysierten Aufsichtsmaßnahmen wurde auf Initiative des Staatsanwalts im betroffenen Arbeitskollektiv oder in Beratungen mit Werktätigen der Handelsbetriebe, sei es auf betrieblicher oder auf gewerkschaftlicher Ebene, beraten. Auch im Bezirk gibt es noch keine systematische Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen des Handels.

Unterschätzt wird von den Handelsorganen wie von den örtlichen Organen der Staatsmacht die Arbeit mit den HO-Beiräten bzw. den Konsum-Verkaufsstellenausschüssen<sup>7</sup>. Auch im Handel kommt es darauf an, daß die Werktätigen ihr grundlegendes Recht, bewußt an der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens mitzuwirken, durch ihre Mitarbeit in den HO-Beiräten wahrnehmen, um Unordnung und Schlamperei mit beseitigen zu helfen und dadurch Straftaten vorzubeugen.

In einer Verkaufsstelle, in der umfangreiche Straftaten vorkamen, beschränkte sich die Tätigkeit des HO-Beirates z. B. darauf, daß ab und zu eines seiner Mitglieder in der Verkaufsstelle nachfragte, ob alles in Ordnung sei. Kritiken einzelner Mitglieder des Beirates wurden nicht beachtet. Die örtlichen Organe hatten lange Zeit den Beiräten überhaupt keine Anleitung gegeben. Diese vom Untersuchungsorgan noch nicht beanstandete Gesetzesverletzung war Anlaß für ein Untersuchungsverlangen des Staatsanwalts an den Rat der Stadt Dresden. Im Ergebnis wurden Maßnahmen zugesichert, die eine ständige und systematische Arbeit mit den HO-Beiräten herbeiführen werden. Durch richtige Anwendung der Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht wurde so vom Einzelfall her eine grundsätzliche Lösung erreicht.

\*

Zur Erhöhung der Qualität der Gesetzlichkeitsaufsicht bei der Verhütung von Straftaten im Handel — und in anderen Bereichen — ist es m. E. erforderlich, folgenden Problemen mehr Aufmerksamkeit zu schenken:

1. Die Verbesserung der Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane erfordert, daß diese ihre Verantwortung für die Beseitigung der Gesetzesverletzungen, die Straftaten begünstigten<sup>8</sup>, wahrnehmen. In vielen Fällen wurde bisher erst nach Abschluß der Hauptverhandlung, ja, sogar erst nach dem Rechtsmittelverfahren eine Maßnahme bei den Handelsorganen eingeleitet, obwohl die Gesetzesverletzung, die die Straftat begünstigte, bereits im Ermittlungsverfahren aufgedeckt worden war.

Der Staatsanwalt muß daher bei der Aufsicht über die Ermittlungen die Tätigkeit des Untersuchungsorgans auch in dieser Hinsicht anleiten. Dabei sollte die Tätigkeit des Untersuchungsorgans unter folgenden Gesichtspunkten eingeschätzt werden:

- Ist die Gesetzesverletzung in ihrem Zusammenhang mit der Straftat exakt herausgearbeitet und bewiesen worden? -
- Sind die Verantwortlichkeit für die Gesetzesverletzung und für ihre Beseitigung sowie die Einleitung vorbeugender Maßnahmen geprüft worden?
- Sind die Werktätigen des Handels, ihre Brigaden und Gewerkschaftsgruppen, die HO-Beiräte bzw. Konsum-Verkaufsstellenausschüsse in die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen worden?
- Sind von dem zuständigen Organ auf Grund des Tätigwerdens des Untersuchungsorgans die gesetz-

<sup>7</sup> Ordnung über die Stellung und Aufgaben der HO-Beiräte in den Verkaufsstellen, Waren- und Kaufhäusern und Gaststätten des volkseigenen Einzelhandels vom 18. August 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, Heft 29).

<sup>8</sup> Vgl. Ebert, Burbott, NJ 1964 S. 422. und Seifart, „Kriminalitätsbekämpfung im Bauwesen — u-VI i.,,itsrv fsicht“. NJ 1964 S. 364 f.

<sup>0</sup> Wenn die Voraussetzungen vorliegen, kann auch ein Protest beim übergeordneten Organ. \* B. auf Grund analytischer Feststellungen über Verletzungen der Gesetzlichkeit in seinem Verantwortungsbereich, eingelegt werden.